

	 jobcenter ^o Landeshauptstadt Potsdam
	In Trägerschaft der Agentur für Arbeit Potsdam und der Landeshauptstadt Potsdam
<u>Dienstanweisung</u>	gültig ab: 01.08.2014 gültig bis: unbegrenzt
zur der Regelung der Verfahrensweise bei festgestellten Vermögensschäden	

Verfahrensweise bei festgestellten Vermögensschäden (VfV)

Gliederung:

1. Vorbemerkung
2. Verfahrensregelungen
 - 2.1 Zuständigkeit
 - 2.2 Fristen
 - 2.3 Ablauf
 - 2.4 Besonderes

1. Vorbemerkung

Gemäß der HEGA 05/2014-05 hat eine Regelung hinsichtlich des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden im Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam zu erfolgen. Ferner sei auf die HEGA 12/2010-15 und 04/2014-05, welche einen engen Zusammenhang mit dem Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden haben, hingewiesen.

Ein Vermögensschaden ist die Minderung des Vermögens durch das zurechenbare Verhalten einer anderen Person. Vermögensschäden können beispielsweise entstehen durch:

- zu Unrecht bewilligte Leistungen,
- verspätete Berücksichtigung von Änderungstatbeständen,

- Verlust oder Beschädigung Jobcenter-eigener bzw. dem Jobcenter zur Nutzung überlassener Gegenstände (VfV, Nr. 1.3.4 und Nr. 1.3.5).

Die Beauftragte für den Haushalt (BfdH) belehrt jährlich die Führungskräfte über die Regelungen zum VfV und zum Verfahren bei dolosen Handlungen. Die Führungskräfte geben diese Belehrung an ihre Mitarbeiter weiter. Die Belehrung ist zu protokollieren und das Protokoll (Ausschnitt) ist an die BfdH, unterzeichnet durch die Führungskraft, weiterzuleiten.

Gemäß der HEGA 05/2014-05 Nr. 2.1 ist die Funktion einer/eines Beauftragten für Vermögensschäden zu vergeben. Mit dieser Funktion soll eine vollständige, einheitliche und widerspruchsfreie Erfassung von Vermögensschäden gewährleistet werden. Frau Veronika Dombrowski ist als Beauftragte für Vermögensschäden (BfV) benannt. Sie wird in dieser Funktion durch Frau Karolin Kunze vertreten.

Die ausführlichen Vorschriften zur Durchführung der Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden stehen unter (Verlinkung folgt).

Die ausschließlich zur Durchführung des VfV zu verwendenden Vordrucke finden Sie unter (Verlinkung folgt).

2. Verfahrensregelungen

2.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Prüfung, ob ein Beschäftigter einen Vermögensschaden verursacht hat und ggf. dafür erstattungspflichtig ist, ist grundsätzlich der Bereich, in dem der Vermögensschaden entstanden ist.

In eigener Person und für Angehörige (VfV, Nr. 2.4) darf keine Feststellung getroffen werden.

Sind an der Entstehung des Vermögensschadens Beschäftigte mehrerer Organisationsbereiche beteiligt oder beruht der Vermögensschaden auf mehreren Ursachen, ist der Bereich federführend, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Ursache für den Fehler gesetzt wurde. Jeder Bereich klärt jedoch den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit (vgl. VfV, Nr. 2.2.3).

Sofern nicht anders in den Vorschriften zum VfV geregelt, entscheidet die BfdH des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam über die eingeleiteten VfV.

Die Erfassung aller Vermögensschäden erfolgt ausschließlich durch die BfV in dem durch die BA zentral eingestellten Tool.

2.2 Fristen

Die Ausschluss- (sechs Monate) - und Verjährungsfrist (drei Jahre) sind in den VfV Nr. 1.4 ff eindeutig geregelt. Die Frist beginnt, wenn das Jobcenter Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers hat. Sollte der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, ein Sonn- oder Feiertag sein, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Kann das laufende Verfahren nicht vor Ausschlussfristablauf abgeschlossen werden, sind ggf. alle an der Entstehung des Schadens beteiligte Beschäftigte innerhalb der Ausschlussfrist vorsorglich haftbar zu machen. Anderenfalls tritt die Folgehaft in Kraft. Diese beginnt nach dem Tag, an dem die Feststellung erfolgt, wer das Versäumen der Ausschlussfrist zu vertreten hat.

Das ursprüngliche Verfahren ist ohne Entscheidung einzustellen. Nur die Verursacher der Folgehaftung sind in das neue VfV aufzunehmen. Beide Vorgänge sind für die Beurteilung des Sachverhaltes vorzulegen. Eine Folgehaftung für eine Folgehaftung existiert nicht. Hier greift keine Ausschlussfrist.

2.3. Ablauf des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden

- Feststellung des Vermögensschadens und der Person des Schädigers
- Ermittlung der Schadenshöhe
- Sachverhaltsdarstellung, ggf. persönliches Gespräch / schriftliche Stellungnahme
Hinweise: Wenn möglich sollte immer ein persönliches Gespräch geführt werden.
Der Sachverhalt ist schriftlich klar und für Dritte (gerichtsfest) darzustellen.
- Erstellung des Entscheidungsvorschlages
- Mitzeichnung
- Vorlage der Unterlagen bei BfV zur Vorprüfung (Prüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit der Sachverhaltsdarstellung, ggf. Rücksprache mit einreichendem Bereich)
- Entscheidung (in Abhängigkeit der Schadenshöhe, der betroffenen Organisationseinheit und der Schadensverursachung (fahrlässig, grob fahrlässig, Vorsatz, strafbar) vgl. VfV Nr. 2.3.1 bis 2.3.2 und den Ablaufschemata).

2.4 Besonderheiten

Die Eröffnung eines VfV bei Vermögensschäden durch Zinsverlust (VfV, Nr. 1.3.5) kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dauerhaft vorfristig Zahlungen geleistet wurden (z.B. bei Daueranordnungen). Die Zinsberechnung erfolgt nach den EONIA-Zinssätzen.

Beschäftigte, welche einen Vermögensschaden verursacht haben, sind durch die Führungskraft auf die Möglichkeit der Hinzuziehung der Personalvertretung bei der vorsorglichen Geltendmachung bzw. bei der tatsächlichen Geltendmachung von Erstattungsansprüchen hinzuweisen (VfV, Nr. 1.5.2). Der Hinweis kann mündlich erfolgen, ist jedoch schriftlich (Sachverhaltsschilderung im auszufüllenden Formular) zu bestätigen.

Bei Vorliegen einer strafbaren Handlung ist gemäß der Regelung nach 4.2 der VfV und der HEGA 12/2010-15 unverzüglich das Team für Kriminalitätsprävention und -bekämpfung (KPB-Team) der Internen Revision zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die BfdH des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer.

Parallel dazu ist das vollständige VfV inkl. der Nutzung des Vordrucks VfV BRH einzuleiten und die vorgesetzte Dienststelle unverzüglich zu informieren.

Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und die BfV führen einmal jährlich Stichproben durch. Der Umfang der Stichproben liegt bei einem Prozent, mindestens sind jedoch 10 der abgeschlossenen Schadensfälle des laufenden Kalenderjahres zu prüfen.

3. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

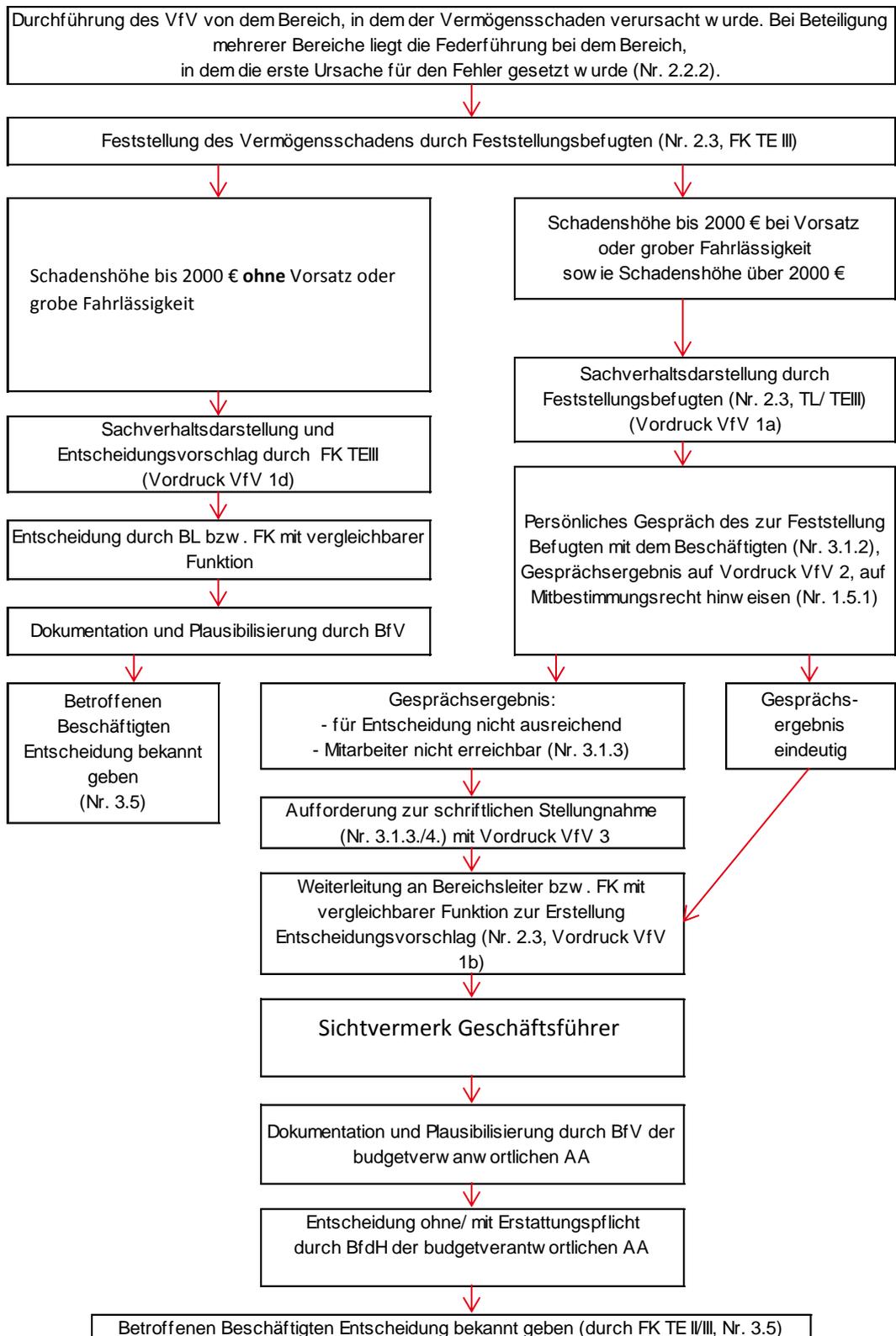
gez. Thomann

Frank Thomann
Geschäftsführer

Anlagen

1. Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden bis 30.000 € in Verbänden.
2. Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden über 30.000 € in Verbänden.

Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) bis 30.000 € in Verbänden



Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) über 30.000 € in Verbänden

